

Befreiende Übernahme von Pensionsverpflichtungen durch Dritte – Pension Buyout

Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Direktzusagen auf betriebliche Altersversorgung erteilt haben, empfinden die damit einhergehenden Pensionsverpflichtungen später häufig als unerwünschte Belastung. Das Unternehmen muss als Versorgungsschuldner für die zukünftig auszahlenden Versorgungsleistungen bilanzielle Rückstellungen bilden, die sich negativ auf seine Bilanz und damit auf seine Kreditwürdigkeit und auf den Erfolg von Transaktionen auswirken. Der Druck auf die Bilanz wird durch anhaltende Niedrigzinsphasen zusätzlich erhöht. Hinzu kommt, dass der Versorgungsschuldner die laufenden Versorgungsleistungen in Zeiten steigender Inflation gem. § 16 BetrAVG an die Geldentwertung anpassen muss. Gleichzeitig ist er mit den biometrischen Risiken einer stetig steigenden Lebenserwartung der Versorgungsempfänger und den allgemeinen Kapitalmarktrisiken (z.B. Finanzkrisen) konfrontiert.

Der naheliegende Wunsch, sich von den Pensionsverpflichtungen zu befreien und sie auf einen Dritten zu übertragen, scheidet im Normalfall an den strengen Vorgaben des § 4 BetrAVG. Um den Versorgungsweg auf einen externen Versorgungsträger umzustellen, braucht der Versorgungsschuldner die Zustimmung der Versorgungsberechtigten oder des Betriebsrats. Jedenfalls die bilanzielle Belastung kann durch den Abschluss eines sog. Contractual Trust Arrangements (CTA) gesenkt werden. Das Unternehmen bleibt dennoch Versorgungsschuldner und ist weiterhin allen nicht-bilanziellen Risiken ausgesetzt. Kein Wunder also, dass Unternehmen hellhörig wurden, als in den letzten Jahren immer mehr kommerzielle Finanzinvestoren im deutschen Markt mit dem Versprechen von sich reden machten, eine „vollständige und finale Enthftung“ von Pensionsverpflichtungen („Pension Buyout“) mittels eines speziell zugeschnittenen Finanztransfers zu ermöglichen. Dieser sieht vor, dass Pensionsverpflichtungen zunächst durch eine Abspaltung/Ausgliederung aus dem Unternehmen auf eine sog. Rentnergesellschaft übertragen und diese anschließend an den kommerziellen Investor veräußert wird. Der Investor soll danach allein für die Erfüllung der Versorgungszusage verantwortlich sein. Ein Pension Buyout war begrifflich bislang vor allem aus dem britischen und amerikanischen Rechtsraum bekannt.

Gegenstand dieses Promotionsvorhabens ist, zu untersuchen, ob und wie eine vollständige Enthftung von Pensionsverpflichtungen nach deutschem Recht und im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts möglich ist. Entscheidend wird sein, wann der ehemalige Arbeitgeber die Rentnergesellschaft entsprechend dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 11. März 2008 (3 AZR 358/06) angemessen finanziell ausgestattet hat und wie weit diese Rechtsprechung aus heutiger Sicht noch überzeugt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haftet der ehemalige Arbeitgeber weiter nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen, wenn er seine Ausstattungspflicht verletzt. Daneben wird das umwandlungsrechtliche Haftungsregime erörtert, das eine zeitlich begrenzte Nachhaftung des übertragenden Rechtsträgers vorsieht und im März 2023 teilweise neu gefasst wurde. Das Promotionsvorhaben soll sich anschließend mit den (Geschäfts-)Modellen verschiedener kommerzieller Investoren und deren Unterschieden auseinandersetzen. Es soll herausgearbeitet werden, welche vertraglichen Gestaltungsmaßnahmen notwendig sind, um den Pension Buyout möglichst rechtssicher zu machen und inwieweit die Versorgungsansprüche nach der Veräußerung noch durch den Pensionsversicherungsverein (PSVaG) geschützt sind. Daraus sollen zuletzt Anhaltspunkte für eine mögliche gesetzliche Regulierung des Pension Buyout entwickelt werden, auf die das Promotionsvorhaben ein Ausblick geben soll.